

Weshalb und wie müssen Papageien gekennzeichnet werden?

Für alle geschützten Papageien- und Sitticharten besteht grundsätzlich eine **Kennzeichnungspflicht**. Diese ermöglicht es, das Tier eindeutig dem entsprechenden Herkunftsnachweis zuzuordnen. Damit soll verhindert werden, dass Nachweise von verstorbenen Tieren missbräuchlich für illegale Exemplare weiterverwendet werden.

Die Kennzeichnung erfolgt bei Nachzuchten in der Regel mit **„geschlossenen Ringen“** (werden in der ersten Woche über den Fuß gestreift) sowie mit **„offenen Ringen“** (i.d.R. bei Importvögeln oder älteren Nachzuchten, wobei die Ringe erst am Fuß des Tieres geschlossen werden). Eine weitere Möglichkeit ist der **Transponder oder Chip**, der bei Vögeln ab 200g Gewicht verwendet werden kann. Er wird vom Tierarzt implantiert und erhält eine einmalige Nummer, die mit einem Lesegerät abgelesen werden kann.

Die Kennzeichen dürfen in der Bundesrepublik ausschließlich von den beiden folgenden Fachverbänden bezogen werden:

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA), Postfach 1110, 76707 Hambrücken; (www.bna-ev.de)

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF), Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden; (www.zzf.de)

Bild Ara von davidclode auf pixabay
Bild Kakadu von ignarfonosbg auf pixabay
Bild Blaustirnamazonie von marjohorn auf pixabay
Bild Grupapagei von Beg_Inner auf pixabay



Sie erreichen die Untere Naturschutzbehörde unter

08731 / 87 - 235

naturschutz@dingolfing-landau.de

Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1 | 84130 Dingolfing

08731 87-0

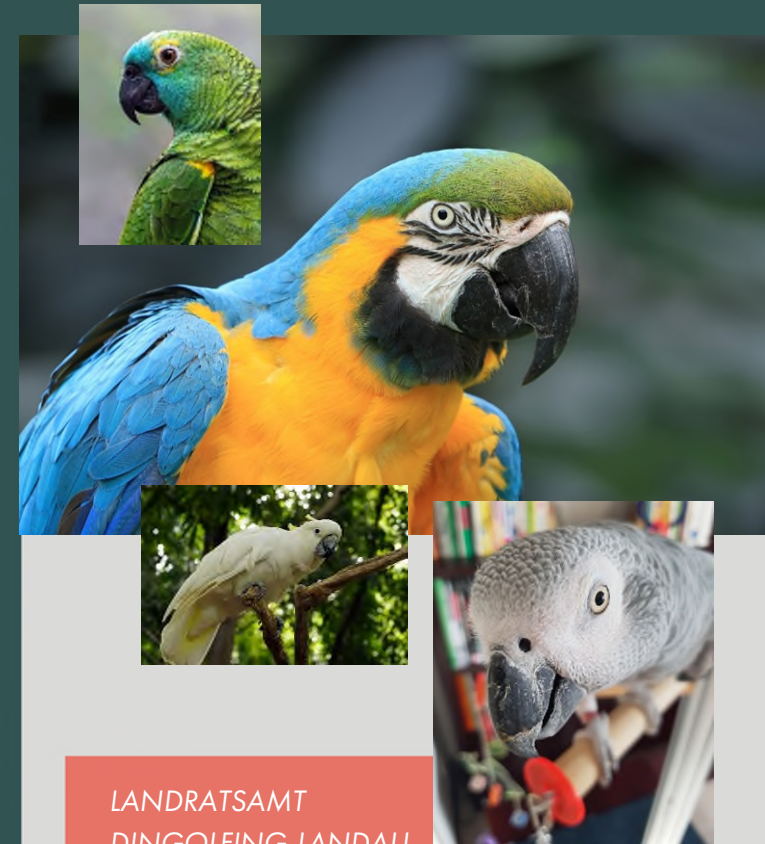
Montag–Freitag 8.00–12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag 13.00–16.00

www.dingolfing-landau.de



Informationen zum Artenschutzrecht für Papageienhalter



LANDRATSAMT
DINGOLFING-LANDAU
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Sie halten eine Amazone, einen Ara oder einen Graupapagei?

Dann gehören Sie zu den zahlreichen Papageienhaltern in Deutschland, die Freude am Umgang mit diesen Tieren haben. Es ist jedoch längst nicht jedem bekannt, dass die meisten Papageien zu den besonders geschützten Arten zählen. Viele Arten sind sogar inzwischen vom Aussterben bedroht und daher streng geschützt

Wozu ein gesetzlicher Schutz von Arten?

Schon 1973 hat man erkannt, dass der Handel mit exotischen Tieren dazu führt, dass gewisse Arten immer seltener werden, zumal damals die Nachzucht in Gefangenschaft im Gegensatz zu heute kaum praktiziert wurde. Daher wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ins Leben gerufen, dem 1976 auch die BRD beigetreten ist. Die darauf aufbauenden EG- und bundesweiten Vorschriften ermöglichen es den Artenschutzbehörden, den Handel mit artgeschützten Tieren zu überwachen und damit zum langfristigen Bestand und Überleben der Arten beizutragen. Im Landkreis Dingolfing-Landau ist dafür die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Welche Papageien unterliegen dem Artenschutz?

Besonders geschützt sind – mit Ausnahme von Wellensittich, Nymphensittich, Kl. Alexandersittich und Rosenköpfchen – alle Papageien- und Sitticharten (darunter auch viele streng geschützte Arten, z.B. Hellroter Ara). Der genaue Schutzstatus eines Tieres kann über die Internetseite www.wisia.de ermittelt werden. Oder Sie rufen einfach Ihre Untere Naturschutzbehörde Dingolfing-Landau an unter 08731 / 87 - 235

Worauf ist beim Erwerb eines artgeschützten Tieres zu achten?

Zunächst stellt sich immer die Frage, ob man bereit ist, unter Umständen ein Leben lang die Verantwortung für ein Tier zu übernehmen und für eine tier- und artgerechte Haltung zu sorgen. Gerade Papageien benötigen viel Pflege und Zuwendung. Daneben hat der Halter spezielle artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten, wie die Melde-, Nachweis- und Kennzeichnungspflicht.

Weshalb sind artgeschützte Tiere anzumelden?

Nur wenn die Behörden wissen, wer geschützte Tiere hält und an wen die Tiere weitergegeben werden, ist eine Überwachung des Handels überhaupt möglich. Daher muss jeder Halter eines geschützten Tieres den Erwerb unter Vorlage des jeweiligen Legalitätsnachweises bei der zuständigen Artenschutzbehörde anzeigen (Meldepflicht). Auch die Abgabe oder der Tod von Tieren ist meldepflichtig. Die Meldepflicht dient auch dazu, seitens der Behörde die rechtmäßige Herkunft überprüfen zu können.

Die Meldung ist für den Tierhalter kostenfrei.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind lediglich Papageien- und Sitticharten, die in Deutschlands häufig gezüchtet und schon lange nicht mehr nach Deutschland eingeführt werden.

Bitte achten Sie aber auch bei nicht meldepflichtigen Arten darauf, dass Ihnen ein Herkunftsnachweis ausgehändigt wird.

Wie ist die rechtmäßige Herkunft eines Tieres nachzuweisen?

Bitte kaufen Sie kein artgeschütztes Tier ohne Herkunftsnachweis! Den Nachweis der legalen Herkunft muss Ihnen der Züchter oder Händler beim Kauf (Nachreichen des Nachweises ist nicht zulässig!) aushändigen, damit Sie im Rahmen der Meldepflicht eine Kopie des Nachweises bei der Artenschutzbehörde vorlegen können.

Bei Tieren der **streng geschützten Arten** sind dazu Kopien der sog. EU- bzw. CITES-Bescheinigung vorzulegen. Der Verkauf und auch der Kauf ohne diese Vermarktungsgenehmigung ist eine Straftat und kann entsprechend geahndet werden.

Bei den **besonders geschützten Arten** können Rechnungen, Quittungen, alte Fotos, Zeugenaussagen über den Erwerb, Zuchtbestätigungen oder ähnliches vorgelegt werden. Es sollten alle wichtigen Daten des Tieres aus dem Papier hervorgehen (Art, Alter, Geschlecht, Züchter bzw. Importeur, Angabe der Einfuhrgenehmigungsnummer bzw. Zuchtbuch-nr., Ring- bzw. Transpondernummer). Es gibt keine einheitliche Regelung über das Aussehen dieser Formulare, doch sollte man kein Tier kaufen ohne sich ein entsprechendes Papier aushändigen zu lassen! Geschützte Vögel, deren Herkunft nicht (zweifelsfrei) nachgewiesen werden kann, können beschlagnahmt und eingezogen werden.